

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 68

ausgegeben am 18. März 2019

Verordnung

vom 12. März 2019

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe, LGBL 2016 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2019 zum GAV Elektro-, Elektronik- und Radio/TV-Gewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % der Gesamtlohnsumme zur individuellen Verteilung ab 1. April 2019, davon einen Sockelbetrag von CHF 50.00 für Löhne bis CHF 5'500.00.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Elektrogewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Elektromonteur/ Elektroinstallateur FZ		
ohne Berufserfahrung	CHF 24.05	CHF 4'475.00
im 1. Jahr nach LAP	CHF 24.60	CHF 4'575.00
im 2. Jahr nach LAP	CHF 25.00	CHF 4'650.00
im 3. Jahr nach LAP	CHF 25.55	CHF 4'750.00
im 4. Jahr nach LAP	CHF 26.10	CHF 4'850.00
im 5. Jahr nach LAP	CHF 26.90	CHF 5'000.00
Montageelektriker FZ		
ohne Berufserfahrung	CHF 21.80	CHF 4'050.00
im 1. Jahr nach LAP	CHF 22.60	CHF 4'200.00
im 2. Jahr nach LAP	CHF 23.10	CHF 4'300.00
im 3. Jahr nach LAP	CHF 23.65	CHF 4'400.00
im 4. Jahr nach LAP	CHF 24.45	CHF 4'550.00
im 5. Jahr nach LAP	CHF 25.30	CHF 4'700.00

Telematiker FZ		
ohne Berufserfahrung	CHF 25.00	CHF 4'650.00
im 1. Jahr nach LAP	CHF 25.55	CHF 4'750.00
im 2. Jahr nach LAP	CHF 26.10	CHF 4'850.00
im 3. Jahr nach LAP	CHF 26.90	CHF 5'000.00
im 4. Jahr nach LAP	CHF 27.95	CHF 5'200.00
im 5. Jahr nach LAP	CHF 28.50	CHF 5'300.00
Hilfsmonteur		
Ab 1. Berufsjahr	CHF 20.30	CHF 3'770.00
Ab 4. Berufsjahr	CHF 20.75	CHF 3'855.00
Ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF 22.60	CHF 4'205.00
Ab vollendetem 30. Altersjahr	CHF 24.30	CHF 4'520.00
Radio/TV-Gewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Multimediaelektroniker		
Ab 1. Berufsjahr	CHF 22.05	CHF 4'100.00
Ab 4. Berufsjahr	CHF 23.30	CHF 4'330.00
Hilfsmonteur		
Ab 1. Berufsjahr	CHF 18.65	CHF 3'470.00
Ab 4. Berufsjahr	CHF 19.85	CHF 3'690.00

Berechnung Std.lohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Std.lohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10 % reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend

Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

3. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8,3 % des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht der Anspruch pro rata temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit beträgt jeweils 43 Stunden pro Woche.

5. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf vier Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Der Arbeitnehmer ab dem 50. Altersjahr hat Anspruch auf 25 Ferientage.

(...)

7. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend zu verlängern.

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohn.

8. Mittagsentschädigung (Art. 31 GAV)

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

9. Kilometergeldentschädigung (Art. 31 GAV)

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit dem Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef